

Auskunft:

**Stefanie Reisinger**

T +43 5552 6136 **51224**

Zahl: BHBL-II-960-2/2024-18

Bludenz, am **07.11.2024**

**Betreff:** Güterweggenossenschaft Gaschurn-Verbella-Gibau, St. Gallenkirch; Sanierung eines Teilstücks der Verbellastraße samt Oberflächenänderung im Bereich der GST-NR 3014 GB Gaschurn -  
naturschutzrechtliche Bewilligung und Feststellung gemäß § 26a Abs 5 GNL

## **BESCHEID**

Mit Eingabe vom 13.12.2023 hat die Güterweggenossenschaft Gaschurn-Verbella-Gibau, St. Gallenkirch, um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Sanierung eines ca 1.024 m langen Teilstücks der Verbellastraße samt Änderung des Fahrbahnbelags im Bereich der GST-NR 3014 GB Gaschurn angesucht.

Mit Eingabe vom 25.09.2024 wurden überarbeitete Planunterlagen vorgelegt und der Verfahrensgegenstand dahingehend ausgeweitet, dass nunmehr ein ca 1.360 m langes Teilstück saniert bzw eine Oberflächenänderung vorgenommen werden soll. Durch diese Projektmodifikation kommt der Endbereich der beantragten Maßnahmen innerhalb des Natura-2000-Gebiets „Verwall“ zu liegen.

Mit Eingabe vom 06.11.2024 wurden abermals überarbeitete Planunterlagen vorgelegt und neuerlich eine Projektmodifikation vorgenommen, sodass die geplanten Sanierungsarbeiten sich über ein 1.176 m langes Teilstück erstrecken und bis zur Grenze des Natura-2000-Gebiets „Verwall“ reichen, aber nicht innerhalb dieses zu liegen kommen.

Aufgrund der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender

## Sachverhalt

Die Antragstellerin beabsichtigt ein 1.176 m langes Teilstück des Güterwegs Gaschurn-Ganifer-Verbella-Gibau durch Instandsetzung von Schlaglöchern und Spurrinnen zu sanieren und die Oberflächenbefestigung zu ändern.

Hierbei ist vorgesehen, den bestehenden Belag abzufräsen und mit Bitumen zu mischen, womit eine Tragschicht mit einer maximalen Stärke von 10 cm entsteht. Die Breite der Weganlage soll wie im Bestand mit einer Breite von 2,60 m ausgeführt werden.

Die projektierten Maßnahmen enden auf GST-NR 3028 und reichen somit bis an die ausgewiesene Grenze des Natura-2000-Gebiets „Verwall“. Es ist nicht vorgesehen, innerhalb des Natura-2000-Gebiets Maßnahmen zu setzen. Sonstige Sonderstandorte iSd Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sind nicht berührt.

Der Projektbereich beläuft sich auf die Wegtrasse des Güterwegs Gaschurn-Ganifer-Verbella-Gibau und kommt auf den GST-NRN 3004/1, 3014, 3015, 3016, 3021, 3022, 3025, 3020, 3026, 3027 und 3028 GB Gaschurn zu liegen. Die Zustimmungserklärungen der berührten fremden Eigentümer liegen vor.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen.

Hierüber ergeht folgender

## Spruch

**I. Gemäß den §§ 33 Abs 1 lit h und 35 Abs 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, wird die beantragte**

**naturschutzrechtliche Bewilligung**

**für die Sanierung und Oberflächenänderung eines Teilstückes des Güterwegs Gaschurn-Ganifer-Verbella-Gibau auf den im Sachverhalt genannten Liegenschaften nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen erteilt.**

**II. Gemäß § 26a Abs 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, wird festgestellt, dass das Natura-2000-Gebiet „Verwall“ sowie seine Schutzgüter durch die im unmittelbaren Nahebereich projektierte Sanierung und Oberflächenänderung eines Teilstückes des Güterwegs Gaschurn-Ganifer-Verbella-Gibau auf den GST-NRN 3004/1, 3014, 3015, 3016, 3021, 3022, 3025, 3020, 3026, 3027 und 3028 GB Gaschurn nicht erheblich beeinträchtigt werden.**

## **Begründung**

Die Entscheidungen stützen sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie auf die angeführten Gesetzesstellen.

Gemäß § 26a Abs 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997, im Folgenden GNL, bedürfen Pläne und Projekte, auch wenn diese Bereiche außerhalb des Schutzgebietes betreffen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Europaschutzgebiet (Natura-2000-Gebiet) erheblich beeinträchtigen könnten, einer Bewilligung.

Gemäß § 26a Abs 5 GNL hat auf Antrag des Projektwerbers bzw des Planerstellers die Behörde mit Bescheid festzustellen, ob ein Plan bzw ein Projekt nach Abs 4 ein Europaschutzgebiet im Sinne des Abs 3 erheblich beeinträchtigen könnte. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

Gemäß § 35 Abs 1 GNL ist die Bewilligung zu erteilen, wenn, allenfalls durch die Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, gewährleistet ist, dass eine Verletzung der Interessen der Natur oder Landschaft, vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, nicht erfolgen wird.

Wenn trotz Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen eine Verletzung der Interessen von Natur oder Landschaft im Sinne des Abs 1 erfolgen wird, darf nach Abs 2 dieser Gesetzesstelle eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn eine Gegenüberstellung der sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Vorteile für das Gemeinwohl mit den entstehenden Nachteilen für die Natur oder Landschaft ergibt, dass die Vorteile für das Gemeinwohl, allenfalls unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, überwiegen und dem Antragsteller keine zumutbaren, die Natur oder Landschaft weniger beeinträchtigenden Alternativen zur Verfügung stehen.

Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz hat in seinem Gutachten vom 28.06.2024 zusammengefasst ausgeführt, dass aufgrund der großen betroffenen Fläche und der extremen Verdichtung der Oberfläche von einer dauerhaft wirksamen und ökologischen und landschaftsästhetischen Beeinträchtigung auszugehen und das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht negativ zu beurteilen sei. Seinerseits waren im gegenständlichen Fall keine Auflagen bekannt, deren Vorschreibung nach Abwägung verschiedener öffentlicher Interessen die beschriebenen Nachteile wesentlich abmildern könnten.

In seinem ergänzenden Gutachten vom 11.10.2024 hat er zusammengefasst ausgeführt, dass im Hinblick auf die Erhaltungsziele des berührten Natura-2000-Gebiets durch die Vornahme der projektierten Maßnahmen nicht mit einer wesentlichen Beeinträchtigung dieser zu rechnen sei.

Der Amtssachverständige für Wegebau führt in seinem Gutachten vom 25.07.2024 aus, dass aus wegebautechnischer Sicht die Befestigung mittels Hartbelag, in diesem Falle die beantragte bi-

tumenstabilisierte Tragschicht, als zweckmäßig und gerechtfertigt beurteilt werden könne, da der beantragte Wegabschnitt erhaltungsintensiv sei.

Im Rahmen der Gemeinwohlabwägung hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 12.07.2024 öffentliche Interessen dargelegt. Darin wurde ausgeführt, dass sich dieses Teilstück immer wieder im schlechtesten Zustand befinde, was auf die Straßenneigung von bis zu 15% zurückzuführen sei. Weiters verursache die derzeitige Ausführung starke Staubentwicklung, Spurrinnen und Schlaglöcher. Bereits in diesem Jahr wurden (bewilligungsfreie) Sanierungsarbeiten am Güterwegabschnitt I mit einem Kostenbeitrag von ca € 3.000,00 durchgeführt. Die Notwendigkeit dieses Teilstücks bedürfe jährlich eine höhere Kostenbelastung. Weiters wurde ausgeführt, dass dieser Wegabschnitt zwei Alpen mit ca 300 Stück Weidevieh (Alpe Verbella und Alpe Gibau) sowie ein dahinterliegender Wegabschnitt eine grenzüberschreitende Schutzhütte (Heilbronner Hütte) erschließe. Weiters werde dieser Güterweg stark von Fußgängern und Fahrradfahrern frequentiert.

Es war schließlich festzustellen, dass die sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Vorteile für das Gemeinwohl höher zu bewerten waren als die dadurch entstehenden Nachteile für die Natur oder die Landschaft. Dies wird vor allem in der vorrangigen Erhaltung von intakter Natur- und Kulturlandschaft begründet, zumal mit der Sanierung des gegenständlichen Wegabschnitts die Erschließung der beiden Alpen Verbella und Gibau gesichert wird, was in weiterer Folge einer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gleichzuhalten ist. Weiters wird mit der damit einhergehenden Eindämmung der Staubentwicklung auf der Weganlage den Anforderungen der Allgemeinheit, insbesondere den Fußgängern und Fahrradfahrern in diesem Bereich, entgegengekommen. Zur Erreichung des mit den gegenständlichen Maßnahmen umzusetzenden Zieles standen keine die Natur und Landschaft weniger beeinträchtigende Alternativen zur Verfügung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzubringen ist.

Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

### **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu

entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

**Hinweis zur Gebührenbefreiung:**

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

**Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer:**

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann

Ing Dr Harald Dreher

